



**STATUTEN DES VEREINS
AKTION REGEN**
Verein für Internationale Zusammenarbeit

Dezember 2022

(Überarbeitete und erweiterte Version der Statuten von September 2020)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **AKTION REGEN, Verein für Internationale Zusammenarbeit**, im Folgenden kurz **AKTION REGEN** genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und andere Länder.
- (3) Die Errichtung von Auslandsbüros und von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Bekämpfung von Armut und Not in Ländern des Globalen Südens (gemäß der DAC-Liste der OECD) durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll.
- (2) Humanitäre Unterstützung im Sinne des §37 der Bundesabgabenordnung, die im Wesentlichen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden.
- (3) Die Zusammenarbeit erfolgt bedingungslos und ohne Diskriminierung von Geschlecht, Rasse, Religion, sexueller Orientierung, politischer Einstellung oder Weltanschauung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (3) und (4) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Verein kann sich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke der Hilfe eines Dritten bedienen, dessen Wirken wie sein eigenes Wirken anzusehen ist ("Erfüllungsgehilfe"). Zur Erreichung des Vereinszwecks ist auch die Zusammenarbeit mit staatlichen, nichtstaatlichen und kirchlichen Stellen vorgesehen.
- (3) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Forschung auf dem Gebiet der Familienplanung und sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechten (SRGR) insbesondere in Hinblick auf die Bedürfnisse im Globalen Süden und sonstigen marginalisierten Gebieten;
 - b) Entwicklung und Anwendung innovativer, kulturell und wirtschaftlich den Verhältnissen in den Zielgebieten angepasster Methoden zur Vermittlung von Wissen auf dem Gebiet der Familienplanung und sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechten;
 - c) Forschung und Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Basis-Gesundheitsvorsorge mit besonderer Berücksichtigung der Frauengesundheit insbesondere in Hinblick auf die Bedürfnisse im Globalen Süden und sonstigen marginalisierten Gebieten;
 - d) Präventivmedizinische Beratung, insbesondere Aufklärung, Vortragstätigkeit und Hilfestellung bei therapeutischen Maßnahmen;

e) Errichtung und der Betrieb von Kliniken bzw. Gesundheitsstationen und Schulungszentren sowie die Durchführung, Unterstützung bzw. Mitwirkung an Hilfs-, Entwicklungs-, Bildungs- und medizinischen Programmen;

f) Bildungs- und Ausbildungsprojekte insbesondere in den Ländern Afrikas durch Ausbildung von Multiplikator*innen, die zu folgenden Inhalten geschult werden und diese an die Bevölkerung weitergeben:

- Familienplanung und Sexualaufklärung,
- Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte,
- Mutter-Kind-Gesundheit,
- HIV/AIDS und Prävention vor sexuell übertragbaren Krankheiten,
- Aufklärung zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM/C, Female Genital Mutilation/Cutting);

g) Präventivmedizinische Beratung von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden in Österreich insbesondere auf dem Gebiet der Familienplanung und sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechten;

h) Zusammenarbeit mit Communities aus den unter §2 genannten Ländern in Österreich;

i) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, Vernetzungstreffen über die Arbeit der Aktion Regen, Präsentationsveranstaltungen;

j) Informationsübermittlung durch gedruckte und elektronische Medien insbesondere Mitteilungsblätter, Publikationen, Informations-Aussendungen, Spendenmailings, Inserate, Plakate, Videos, über die Homepage, sowie über sämtliche Social Media Kanäle.

k) Errichtung einer Bibliothek.

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen,
- d) Erträge aus der Verwertung von Publikationen,
- e) Erträge aus dem mit dem Zweck des Vereines in nahem Zusammenhang stehenden Gegenständen und Informationsmaterialien,
- f) Erträge aus der Verwertung von Patenten und sonstigen Rechten,
- g) Förderungen durch öffentliche Institutionen oder Stiftungen,
- h) Sponsoring,
- i) Geldpreise aus Wettbewerben.

(5) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder sonstige Machthaber der Körperschaft dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus der Körperschaft dürfen die oben aufgezählten Personen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

(1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Die ordentliche Mitgliedschaft steht auch Dienstnehmerinnen des Vereins offen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch regelmäßige freiwillige Zuwendungen unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Aufnahme als Mitglied wird der Kandidatin bekannt gegeben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur am Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

(4) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

(5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

(7) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht aber die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

(8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann unter den in Punkt 5 genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und gegebenenfalls die Einrichtungen des Vereins den vom Vorstand erstellten Richtlinien zu beanspruchen.

(2) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu.

(3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Anträge an die Generalversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(7) Alle Mitglieder haben ein Einsichtsrecht in die Mitgliederliste.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsprüferInnen/die AbschlussprüferIn
- die Geschäftsführer*in
- das Schiedsgericht
- der Beirat

(1) Funktionen im Verein können ehrenamtlich oder von DienstnehmerInnen ausgeübt werden, wenn in diesen Statuten im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Geschäftsbeziehungen (Dienstverhältnisse) geltende Regelungen bezüglich Weisungsrechts, Berichtspflichten und Unvereinbarkeiten gelten sinngemäß auch für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

(3) Unter der Voraussetzung, dass die Funktionen klar getrennt sind, können ehrenamtliche und dienstvertragliche Tätigkeiten auch von derselben Person ausgeübt werden.

(4) Sofern der Dienstvertrag nicht anders bestimmt, führt die Beendigung eines Dienstverhältnisses nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft bzw. von Organwaltertätigkeiten, außer im Fall einer (fristlosen) Entlassung, da solche Entlassungsgründe auch einen Ausschluss bzw. eine Enthebung rechtfertigen. Entgelte aus Dienstverhältnissen müssen einem Drittvergleich standhalten.

§ 9: Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Verrechnungsjahr einberufen. Das Verrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf Beschluss der Generalversammlung
- auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(4) Die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen und Wahlen kann erfolgen:

- durch Anwesende,
- durch Bevollmächtigte. Die Vollmacht kann einem anderen ordentlichen Mitglied erteilt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachten ausüben,
- per Brief (physisch oder per E-Mail).
- In einer virtuellen Versammlung oder durch Umlaufbeschluss gemäß § 16.

(5) Bei ergänzenden brieflichen Stimmabgaben ist sicherzustellen, dass das Stimmverhalten bis zur Abstimmung in der Versammlung nicht bekannt wird.

(6) Die Einberufung der Mitglieder und der Schriftverkehr zur Tagesordnung, sowie Abstimmung bei Wahlen und Beschlussfassungen per E-Mail sind zulässig bei jenen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben haben. Es spielt dabei keine Rolle, bei welcher Gelegenheit die Bekanntgabe erfolgt ist.

(7) Sowohl zu den ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

(8) Zusätzliche Tagesordnungspunkte mit Beschlussvorschlag und Begründung können von ordentlichen Mitgliedern oder von mindestens 5% der Mitglieder bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.

(9) Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zu schicken.

(10) Anträge zu dieser endgültigen Tagesordnung können bis spätestens sechs Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Gültige Beschlüsse - außer solche zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(11) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder zur festgesetzten Zeit beschlussfähig

(12) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse treten sofort in Kraft, wenn im Beschluss kein anderes Datum genannt ist.

(13) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Wahlergebnis braucht für seine Gültigkeit die Annahme durch die Gewählten. Es tritt mit Ende der Tätigkeit des alten Vorstandes in Kraft.

(14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsident*in. Im Fall ihrer Verhinderung wird sie durch die Geschäftsführer*in vertreten. Ist auch diese verhindert, übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Vertretung.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung:

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über Änderung der Vereinsstatuten und über die Auflösung des Vereins;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer*innen und dem Verein;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes,
- Bestellung der Rechnungsprüfer*innen bzw. der AbschlussprüferIn;
- Entgegennahme von Informationen des Vorstandes über Tätigkeit und Gebarung des Vereins;
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung;
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen/Abschlussprüfer*in über schwere Verstöße des Vorstandes gegen Rechnungslegungspflichten;
- Entlastung des Vorstandes;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er besteht mindestens aus Präsident*in, Kassier*in und Schriftführer*in. Weitere Mitglieder können im Wahlvorschlag nominiert werden. Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist die ordentliche Vereinsmitgliedschaft.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren als Kollektiv gewählt. Wahlvorschläge können bis unmittelbar vor der Abstimmung geändert werden, soweit die Änderungen auch allfälligen Briefwählern rechtzeitig bekannt gemacht werden können.

(3) Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich, eine Vorstandstätigkeit über das Ende der Funktionsperiode hinaus ist nicht zulässig.

(4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:

- vom amtierenden Vorstand,
- von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Wahl des Vorstandes findet in der Regel auf der letzten ordentlichen Generalversammlung vor Ablauf der Funktionsperiode statt und tritt mit Beginn der neuen Funktionsperiode in Kraft. Sie muss von den Gewählten angenommen werden.

(6) Der Vorstand wird von der Präsident*in oder von der Geschäftsführer*in schriftlich oder mündlich einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Einberufung beantragen.

(7) Den Vorsitz führt die Präsident*in. Ist sie verhindert, übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Vertretung.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(9) Beschlussfassungen können außer auf Vorstandssitzungen auch durch Umlaufbeschluss per Brief oder E-Mail erfolgen. Umlaufbeschlüsse erfolgen getrennt von anderem Schriftverkehr. Sie sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt werden und mindestens die Hälfte antwortet. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 2 Wochen. Die Bestimmungen von § 16 gelten sinngemäß.

(10) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(11) Für Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden, kann der Vorstand einen Ersatz kooptieren. Dessen Funktionsperiode endet mit der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Für Kooptierungen ist die nachträgliche Genehmigung auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzuholen.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, wobei es genügt, dass sie an ein einzelnes vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied adressiert ist.

(13) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wird wirksam, wenn ein Ersatz kooptiert ist, oder wenn das scheidende Mitglied schon vorher durch eine geordnete Übergabe seiner Tätigkeit dazu beigetragen hat, dass dem Verein aus diesem Schritt kein Schaden erwächst.

Ein sofortiger Rücktritt ist möglich, wenn eine weitere Vorstandstätigkeit aus einem wichtigen Grund nicht zumutbar ist, Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Arbeitsunfähigkeit,
- Erhebliche Ehrverletzungen durch andere Vereinsmitglieder,

- Schadenersatzträchtiges Agieren anderer Vorstandsmitglieder.

(15) Der Rücktritt des gesamten Vorstandes kann auf einer vom scheidenden Vorstand einzuberufenden Generalversammlung erklärt werden.

(16) Rücktritte dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, so dass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

(17) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder (durch Abwahl) abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(18) Wird die rechtzeitige Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes versäumt, so kann der "abgelaufene" Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die ausschließlich der Neuwahl des Vorstandes dient.

(19) Fällt der gesamte Vorstand vor Ende der Funktionsperiode überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist die Geschäftsführer*in verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

(20) Kommt keine Generalversammlung gemäß Abs. (17) bis (19) zustande, so hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben der Geschäftsführung und der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ("Vertretung nach außen") zu.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Namen des Vereins,
- Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen des Vereins,
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Bestellung kooptierter Vorstandsmitglieder,
- Aufnahme und Kündigung bzw. Entlassung von Dienstnehmerinnen des Vereins,
- Auswahl aller Projekte, an denen sich der Verein beteiligen soll,
- Erstellung einer Geschäftsordnung des Vereins,
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- Beschlussfassung zu über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Fragen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident*in obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und Dritten, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie kann dabei durch die Geschäftsführer*in vollinhaltlich vertreten werden.
- (2) Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- (4) Die Präsident*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Zu ihrer Vertretung siehe §§ 9 (14) und 11 (7).
- (5) Die Schriftführer*in ist für die ordnungsgemäße Protokollierung von Beschlüssen der Vereinsorgane verantwortlich, insbesondere der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Unbeschadet der besonderen Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder bleibt jedem Vorstandsmitglied die Pflicht zur allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführungstätigkeiten (organinterne Kontrolle).

§ 14: Die Geschäftsführer*in

- (1) Die Geschäftsführer*in wird dem Vorstand zur Seite gestellt, um die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- (2) Sie ist Angestellte des Vereins und wird vom Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (3) Sie nimmt ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teil.
- (4) Das Handeln der Geschäftsführer*in ist dem Vorstand zuzurechnen. Der Vorstand hat deshalb ein angemessenes Berichts- und Kontrollsystem einzurichten.

§ 15: Aufgaben der Geschäftsführer*in

- (1) Rechtsgeschäftliche Vertretung der Präsident*in gemäß § 13 (1).
- (2) Selbstständige Leitung der laufenden Geschäftsführungshandlungen. Dazu zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Leitung von Projekten und laufenden Vorhaben
 - Gegebenenfalls erforderliche Meldungen an die Vereinsbehörde und an die Finanzbehörde
 - Bereitstellung der Prüfunterlagen für das Österreichische Spendengütesiegel und für die Spendenbegünstigung
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Führung der Mitgliederevidenz
 - Leitung des Bürobetriebes

- Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen/der Abschlussprüfer*in

(3) Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen:

- der Jahresvoranschlag
- der Rechenschaftsbericht
- der Rechnungsabschluss

§ 16 Virtuelle Vereinsversammlungen

(1) Die „virtuelle Versammlung“ ist eine Versammlung, bei der alle oder einzelne TeilnehmerInnen nicht physisch anwesend sind. Auch bei der bloßen Zuschaltung einzelner VersammlungsteilnehmerInnen gelten die Regeln für die virtuelle Versammlung.

(2) Virtuelle Versammlungen (sowohl für Vorstandssitzungen als auch Mitgliederversammlungen oder Sitzungen anderer Gremien) sind zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Können einzelne (oder maximal die Hälfte) der Teilnehmer*innen der Versammlung nicht optisch und akustisch folgen, reicht es aus, wenn diese akustisch zugeschaltet werden.

(3) Für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung sind dieselben gesetzlichen oder statutarischen Regelungen einzuhalten wie für eine sonstige Versammlung dieser Art.

(4) Für die Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung reicht die bloße Möglichkeit der optischen und akustischen Verfolgung der Versammlung aus, sofern das einzelne Mitglied zumindest auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen.

(5) Sollte die virtuelle Durchführung der Generalversammlung nicht möglich oder zweckmäßig sein, kann der Vorstand für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen (Umlaufbeschluss). Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Generalversammlung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen.

§ 17: Rechnungsprüfer*in/Abschlussprüfer*in

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine Abschlussprüfer*in zu bestellen oder unterzieht er sich einer freiwilligen Abschlussprüfung, so übernimmt diese Prüfer*in die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen. Die Übernahme tritt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung in Kraft. Die Bestellung weiterer Rechnungsprüfer*innen ist dann nicht mehr geboten.

(4) Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die PrüferInnen auszuwählen.

§ 18: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht schon früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 19: Der Beirat

(1) Der Beirat ist ein Gremium aus konsultativ tätigen Fachleuten bzw. aus Persönlichkeiten, die für den Verein repräsentativ sind und sich für ihn engagieren.

(2) Er hat keine Aufsichtsfunktion.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestellt.

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwickler*in zu berufen.

(3) Das verbleibende Vereinsvermögen darf bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nur für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG 1988 verwendet werden.

§ 21: Anzeigepflicht an die Vereinsbehörde

(1) Jede Änderung der Statuten ist der Vereinsbehörde anzuzeigen. Reagiert die Behörde nicht, treten sie 4 Wochen nach der Anzeige in Kraft. Diese Frist kann von der Behörde auf 6 Wochen verlängert werden, wenn es der Umfang der Prüfung erfordert. Ein genehmigender Bescheid bewirkt ein Inkrafttreten auch schon vor diesem Termin.

(2) Wahlen und Beschlüsse aufgrund der Statutenänderung unmittelbar nach deren Beschluss sind gültig, wenn die Behörde die Statutenänderung nicht untersagt.

§ 22: Anzeigepflicht an die Finanzbehörde

(1) Eine Änderung dieser Statuten bzw. die Beendigung der Vereinstätigkeit ist vom Vorstand unverzüglich dem Finanzamt Wien 1/23 bekannt zu geben.